

## **Antrag**

**der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Angela Marquardt,  
Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS**

### **Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Hochschulzeitvertragsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen,

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vom Deutschen Bundestag durch Beschluss vom 10. Dezember 1986 (zu Nr. 1.II.6 der Beschlussempfehlung in Drucksache 10/6590) angeforderten Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (Zeitvertragsgesetz) rechtzeitig vor Beratung der Gesetzentwürfe zur Reform des Hochschuldienstrechts im Deutschen Bundestag, spätestens bis 31. August 2001, vorzulegen.

Berlin, den 30. Mai 2001

**Maritta Böttcher  
Dr. Heinrich Fink  
Angela Marquardt  
Gustav-Adolf Schur  
Roland Claus und Fraktion**

### **Begründung**

Im Dezember 1986 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, „zu gegebener Zeit über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (Zeitvertragsgesetz) zu berichten“ (Beschluss vom 10. Dezember 1986 zu Nr. 1.II.6 der Beschlussempfehlung in Bundestagsdrucksache 10/6590). Beim Zeitvertragsgesetz (BGBl. I S. 1065) handelt es sich um ein Artikelgesetz, das eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Einfügung der §§ 57a bis 57f) sowie die Normierung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen zum Gegenstand hatte. Es ermächtigt die Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu einer sehr weitgehenden Praxis der Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und setzte anderslautende tarifliche Regelungen außer Kraft.

Die Gewerkschaften und die damaligen Oppositionsparteien kritisierten das Zeitvertragsgesetz heftig und traten für eine Aufhebung des Gesetzes ein.

Am 28. März 2001 antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Wolf-Michael Catenhusen auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Maritta Böttcher in der Fragestunde des Deutschen Bundestages, dass die Bundesregierung keine Notwendigkeit der Vorlage eines Berichts zur Anwendung des Zeitvertragsgesetzes mehr sehe (Stenografische Berichte, S. 15646 B). Der Berichtsauftrag sei zurückgenommen worden, weil die Bundesregierung beabsichtige, die Zeitvertragsregelungen im Rahmen der anstehenden Reform des Hochschuldienstrechts neu zu gestalten.

Allerdings wäre allein der Deutsche Bundestag befugt, eine von ihm der Bundesregierung auferlegte Berichtspflicht zurückzunehmen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Mit dem Bericht der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eingesetzten Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht nicht erfüllt, da es sich dabei weder um einen Bericht der Bundesregierung handelt noch der Bericht ausreichend empirisch qualifizierte Angaben über die Erfahrungen mit befristeten Arbeitsverträgen enthält.

Die Bundesregierung hat daher endlich ihre Berichtspflicht zu erfüllen, die seit 15 Jahren besteht. Der Deutsche Bundestag hat seinen Berichtsauftrag 1986 beschlossen, um nach angemessener Zeit die Auswirkungen des äußerst umstrittenen Zeitvertragsgesetzes beurteilen, dessen Zweckmäßigkeit prüfen und über mögliche Änderungen entscheiden zu können. Auch aus sachlichen Gründen ist es daher zwingend erforderlich, dass die Bundesregierung rechtzeitig vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Hochschuldienstrechts einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit diesem Gesetz vorlegt.